§. XXV.

„Gutgemeinte Bemerkungen über einige Fragen, deren Untersuchung bei der Revision unseres bisherigen Civil-Gesetzbuches vielleicht zur Sprache kommen könnten.

1) Ueber den Art. 340 des Civilgesetzbuches.

Die Idee des Rechtes spricht den Grundsatz aus, daß Jeder, der ein bei seiner Geburt hülfloses Wesen in's Leben gerufen, auch für dessen Erhaltung Sorge tragen müsse.

Es ist hier ein jus, quod natura omnia animalia docuit, vorhanden.

Der Gesetzgeber, welcher die Idee des Rechtes zu realisiren hat, hat es jedoch hier mit sehr schwierigen Verhältnissen zu thun, wenn er für jedes uneheliche Kind die Paternitätsklage ohne alle Einschränkungen gestatten will, wie es im allgemeinen Landrechte und im österreichischen Gesetzbuche geschehen ist.

Die Erfahrung hat nachgewiesen, zu welchem Unfuge und Mißbrauche die unbeschränkten Paternitätsklagen die Veranlassung gegeben haben, wie leichtsinnig die Ruhe der Familien gestört und wie oft die Ehre rechtlicher Männer muthwillig angegriffen worden ist, — wie ferner schlechtgesinnte Dirnen sich heimlich mit dem eigentlich Schuldigen verglichen und dann einen unschuldigen Dritten in Anspruch genommen haben.

In unserm Civilgesetzbuche ward daher die Paternitäts-Klage den unehelichen Kindern untersagt, und nur für den Fall der Entführung eine Ausnahme gestattet.

In Belgien ist durch das Gesetz vom 28. März 1823 im Art. 34 der nämliche Grundsatz als Regel angenommen und nur, neben dem Falle der Entführung, eine zweite Ausnahme bei dem stuprum violentum aufgestellt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vielleicht wäre es aber zweckmäßig für die Fälle, wo ein förmliches Eheversprechen schon bestand, oder wo die Heirathspublikationen bereits geschehen, ohne daß die Ehe erfolgte, eine fernere Ausnahme eintreten zu lassen, und ebenfalls überall, wo einseitige schriftliche Eheversprechungen vorliegen, oder wo auch nur offenbare Verführung eines bisher völlig unbescholtenen Mädchens nachgewiesen wird, die Klage zulässig zu erklären.

2) Ueber die bisherigen Ehescheidungen.

Wenn auch der Staat überall die Gewissensfreiheit als Grundsatz anerkennen soll, so ist es doch wahrhaftig nicht rathsam, daß er einer Handlung legale Wirkungen beilege, die mit den Grundsätzen einer im Staate bestehenden Religion, zu der die handelnde Partei gehört, im offenbaren Widerspruche sind.

Denn wenn dem Unterthane vom Staate selbst zugestanden wird, sich über die Pflichten seiner Religion hinaus zu setzen, so wolle man bedenken, daß derjenige, der diese Pflichten verletzen lernte, sich bei künftiger Gelegenheit auch leicht über jene Pflichten hinaussetzen könnte, die ihm der Staat auferlegt.

Es war daher in Frankreich vielleicht sehr zweckmäßig, daß der dortige Gesetzgeber nach neueren Bestimmungen den Katholiken nur eine Trennung von Tisch und Bett erlaubte.

Bei uns bestehen die Ehescheidungen noch, es sind ihrer aber in Vergleich mit dem allgemeinen Landrechte nur sehr wenige, und auch diese wenigen finden selten Anwendung.

Die Trennung mit wechselseitiger Einwilligung, bei welcher das Civilgesetzbuch mit meisterhafter Sorgfalt Alles aufgeb oten hat, um die Aussöhnung zu bewirken,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

findet nie oder wenigstens so selten Statt, daß sie füglich ganz aus dem Gesetzbuche weggestrichen werden könnte.

Die Ehescheidungsgründe wegen bestimmter Ursache könnten ebenfalls bei der Revision eine Abänderung erleiden.

3) Vortheile des überlebenden Ehegatten.

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, obgleich sie viel Gutes und Lobenswerthes enthalten, ist nicht hinlänglich für den Ueberlebenden gesorgt.

Dem Einwande, daß durch Eheverträge und Testamente diese Verhältnisse bestimmt werden können, steht entgegen, daß uneigennützige Menschen es oft unterlassen, an Ehekontrakte zu denken, und daß der Tod den Ehegenossen oft überrascht, ehe er an die Errichtung eines Testamentes gedacht hat.

Es ist nun immer in solchen Fällen hart, daß der Ueberlebende seine eigenen eingebrachten Kapitalien und sogar das Hausgeräthe mit oft entfernten Verwandten des Verstorbenen theilen muß.

Es wäre gleichfalls zweckmäßig, dem Ueberlebenden, wenn Kinder vorhanden sind, eine lebenslängliche Leibzucht eines Theiles des Vermögens derselben (insoweit er zu keiner zweiten Ehe schreitet) zu gestatten, statt diesen Genuß mit dem erreichten 18ten Lebensjahre der Kinder gänzlich aufhören zu lassen.

§. XXVI.

„Versuch einer Berichtigung der Begriffe über Indigenat."

Keine Staatsregierung wird sich so enge Schranken setzen lassen, daß ihre Auswahl nicht frei sein sollte; der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf